§ 446 FamFG

Aufgebot des Schiffseigentümers

(1) Für das Aufgebotsverfahren zur Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks nach § 6 SchRG (des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken) (BGBl. III 403-4) gelten die §§ 443 FamFG bis 445 FamFG entsprechend.

(2) Örtlich zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.